

hat, und gerade auch bei solchen Stellen wie II, 3 nimmt Kurze Benutzung der von ihm vermutheten Chronik Tagino's an.

Den Hauptbeweis entnimmt er aber folgender Stelle¹: 'Ibi tunc Tagino venerandus III. Non. Feb. a Willigiso archipresule Magontino consecratus est, presente rege ac Romano nuncio omnibusque coepiscopis ad haec faventibus. Et quia is, ut scriptura eius testatur ab solo ordinandus apostolico, huc (i. e. Romam) venire propter instantem necessitatem non potuit, ibidem (i. e. Merseburg) sacri crismatis delibucione tercium implevit numerum'. Er glaubt unter 'scriptura' nichts anderes verstehen zu können als die alte Magdeburger Chronik, die eine Hauptquelle Thietmars sein soll, und als deren Verfasser sich hieraus Tagino ergeben würde². Es erscheint nun von vorn herein sehr fraglich, ob 'scriptura' überhaupt ein litterarisches Werk bedeuten kann. Nach Ausweis von Du Cange kommt es in diesem Sinne nicht vor. Wäre darauf auch bei dem schwankenden Sprachgebrauch des Mittelalters nicht allzu hohes Gewicht zu legen, so scheinen mir doch viel ungezwungener zwei andere Auffassungen der Stelle: die Uebersetzung von 'scriptura' durch 'Privileg' oder durch 'Brief'. War der Inhalt dessen, was die 'scriptura' bezeugte, 'ab solo ordinandus apostolico', so müsste sie als ein Privileg gedacht werden, stand aber darin 'huc venire non potuit', so wäre sie als ein Brief Tagino's aufzufassen, in dem er das Unterbleiben der Reise nach Rom begründete. Der Uebersetzung bietet sich nun eine Hülfe durch ein Fragment einer gefälschten päpstlichen Urkunde, welche die Auffassung von 'scriptura' als Privileg als völlig gesichert erscheinen lässt. In dieser nämlich wird dem Erzbischof Adalbert von Magdeburg und seinen Nachfolgern von einem ungenannten Papste u. a. das Recht verliehen, 'non nisi a Romane sedis nuntio inthronizandi'³.

1) V, 44. 2) Die gleiche Ansicht wird auch in der Abhandlung Kurze's S. 397 ausgesprochen, nur wird dort noch ausdrücklich hinzugefügt, dass 'scriptura' unmöglich als eine päpstliche Bulle aufzufassen ist. Warum das aber unmöglich? wird nicht angegeben. [Auch Wattenbach in der Vorrede zur neuen Ausgabe der Uebersetzung Thietmars (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, zweite Gesamtausgabe, Bd. 39, S. ix; vgl. GQ. I⁶, 352) bemerkt, dass er unter 'scriptura' nur eine päpstliche Urkunde oder ein Schreiben des Tagino selbst erkennen könne, stimmt also in dieser Beziehung mit Simson überein, dessen Aufsatz bereits vor dem Erscheinen jener Vorrede der Redaction eingereicht worden ist. H. B.] 3) Jaffé, Reg. p. R. I², 3823; Grosfeld, de archiepiscopatus Magdeburgensis originibus S. 74 ff.; Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 8. 96.